Anlage D

Registrierung gemäß § 3 COVID-19-EinreiseV 2021

Ich gebe folgende Daten bekannt:
Vor- und Nachname
Geburtsdatum
Wohn- oder Aufenthaltsadresse oder – sofern davon abweichend – Ort der Quarantäne in Österreich (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)
Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
Abreisestaat oder Abreisegebiet
Einreisedatum
Datum der Ausreise (falls zutreffend)
Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in folgenden Ländern:
Bitte Zutreffendes ankreuzen:
□ Aufenthalt in den letzten zehn Tagen ausschließlich in Österreich und/oder Anlage 1-Staaten/-Gebieten (§ 5):
Impfnachweis, Genesungsnachweis oder Testergebnis liegt nicht vor: Ich lasse unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen.
□ Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in Anlage 2-Staaten/-Gebieten (§ 6):
Es liegt ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, ein ärztliches Zeugnis über ein solches oder ein Genesungsnachweis gemäß § 10 Abs. 3 vor und ich falle unter mindestens eine der

• österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

folgenden Personengruppen:

- Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen, und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.
- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
- Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
- Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
- humanitäre Einsatzkräfte.
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen, und
- Personen, die im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners einreisen.

Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für diesen Test sind selbst zu tragen. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist.

☐ Ich falle unter mindestens eine der Ausnahmen des § 6 Abs. 3 (Keine Quarantänepflicht): ACHTUNG! Gilt nur für:

- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen
 - a) zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes oder
 - b) im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht, wobei dies auch für Betreuer und Trainer gilt,
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen und
- Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen,

Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen.

☐ Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in sonstigen Staaten und Gebieten (§ 7):
Impfnachweis, Genesungsnachweis, ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt vor und es kommt keine der Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 3 zur Anwendung:
Ich trete unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für diesen Test sind selbst zu tragen. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist.
☐ Minderjährige unter zwölf Jahren:
Ich reise unter der Aufsicht eines Erwachsenen, für den die Registrierungspflicht gilt.

Die bereitgestellten Daten werden der für den Aufenthaltsort/Quarantäneort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt und nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum vernichtet.

Unterschrift.....

Datum.....